Dritter Titel: Kantonale Behörden: Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Verfahren

1. Sachliche Zuständigkeit

Art. 339

Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.

Les cantons désignent les autorités chargées de la poursuite et du jugement des infractions prévues au présent code et soumises à la juridiction cantonale.

I Cantoni designano le autorità a cui sono devoluti il procedimento ed il giudizio per i reati previsti nel presente Codice, che soggiacciono alla giurisdizione cantonale.

Diese Bestimmung wiederholt den Inhalt von Art. 123 Abs. 2 BV und ergänzt Art. 338: die Kantone bestimmen für unter die kantonale Gerichtsbarkeit fallenden Bundesstrafsachen und für Delegationsstrafsachen ebenfalls die **sachlich zuständigen Behörden** (vgl. dazu auch Art. 336 N 1 und Art. 338 N 2).

Vor Art. 340

Inhaltsübersicht	
I. Verfassungsmässigkeit	1
II. Geltungsbereich	2
III. Grundlage für die Bestimmung des Gerichtsstandes	
IV. Anerkennung	14
V. Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand	17
VI. Einzelfragen	23
VII. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)	29

Literatur

F. BÄNZIGER, Wie Gerichtsstandsstreitigkeiten die Wahrheitsfindung behindern, ZStrR 1988, 336 – 349 (zit. Bänziger, ZStrR 1988); L. COUCHEPIN, Les conflits de compétence intercantonaux en matière pénale et le recours au Tribunal fédéral au sens de l'article 351 CP, ZStrR 1948, 101-120 (zit. Couchepin, ZStrR 1948); B. Frank, Die Gerichtsstandsordnung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren, Diss. BE 1956 (zit. Frank, Gerichtsstandsordnung); P. GUIDON/F. BÄNZIGER, Alter Wein in neuen Schläuchen? Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 19. September 2005 (zit. Guidon/Bänziger, Jusletter 2005); P. GUIDON/F. BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21.5.2007 (zit. Guidon/Bänziger, Jusletter); A.J. Keller, Praxis der Beschwerdekammer des Bundesgerichts zu Verfahrensfragen, AJP 16/2007, 197-213 (zit. Keller, AJP 16/2007); E. SCHWERI/F. BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004 (zit. Schweri/Bänziger, Gerichtsstandsbestimmungen); E. Schweri, Praxis zur interkantonalen Gerichtsstandsbestimmung, ZStrR 1976, 113-178 (zit. Schweri, ZStrR 1976); A. PANCHAUD, Le for de l'action pénale, JdT 1959 IV, 66-73 (zit. Panchaud, JdT 1959); M. WAIBLINGER, Die Bestimmung des Gerichtsstandes bei Mehrheit von strafbaren Handlungen oder von Beteiligten, ZStrR 1943, 81-105 (zit. Waiblinger, ZStrR 1943); H. WALDER, Der Gerichtsstand gemäss Art. 346 f. StGB, Referat, Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich (Hrsg.), Zürich 1961/62 (zit. Walder, Gerichtsstand).

I. Verfassungsmässigkeit

1 Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit bzw. den Gerichtsstand, wie sie vorwiegend bezeichnet werden, sind **prozessrechtlicher** Natur. Der Bundesgesetzgeber ist zu deren Erlass nunmehr gestützt auf Art. 123 Abs. 1 BV ausdrücklich befugt (s. Art. 336 N 1). Sie sollen denn auch in der Schweizerischen StPO Aufnahme finden (s. N 29).

Solange noch die Kantone für das Strafprozessrecht zuständig waren (Art. 64^{bis} Abs. 2 aBV), wurde die Erlasszuständigkeit damit begründet, es gelte, sich widersprechende kantonale Regelungen zu vermeiden und die Durchsetzung des materiellen Bundesstrafrechts zu gewährleisten. Es war auch notwendig, eine Bundesinstanz zu bezeichnen, die für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zuständig ist (dazu Art. 345 N 1 ff.).

II. Geltungsbereich

2 Die den Gerichtsstand betreffenden Art. 340-345 gelten für die nach dem StGB strafbaren Handlungen Erwachsener, die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen. In Fällen der Bundesgerichtsbarkeit haben sie keine unmittelbare Bedeutung, weil die Schweiz insoweit einen einzigen Gerichtssprengel darstellt; sie sind jedoch bei deren Delegation an einen Kanton zu beachten (s. N 3).

In Verfahren gegen Kinder und Jugendliche richtet sich der Gerichtsstand nach Art. 38 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20.6.2003. Danach ist in erster Linie die Behörde des Ortes zuständig, an dem der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3 In **Delegationsstrafsachen** wird der zuständige Kanton in der Delegationsverfügung bestimmt (vgl. Art. 336 N 19 ff.). Die Delegation soll ausschliesslich an den Kanton erfolgen, der nach den Gerichtsstandsregeln der Art. 340 ff., zuständig ist (vgl. Botschaft 1998c, 1546). Die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit finden nach den Materialien neu also auch hier Anwendung. Ausdrücklich erwähnt die Botschaft dies allerdings nur im Zusammenhang mit Art. 337 und Art. 18bis BStP, es muss hingegen auch in den Fällen von Art. 336 und Art. 18 BStP gelten. Art. 254 Abs. 2 BStP wurde denn auch der neuen Regelung angepasst (Botschaft 1998c, 1559). Der Klarheit hätte allerdings gedient, in Art. 18 BStP die Anwendbarkeit der Art. 340 ff. ausdrücklich anzuführen.

Die Neuerung ist zu begrüssen und hätte sich, jedenfalls nach dem Ausbau der Bundesgerichtsbarkeit mit Art. 337, wohl in der Rechtsprechung mit Blick auf die Garantie des verfassungsmässigen und unabhängigen Richters aufgedrängt. Diese verlangt, dass das Gericht auf einem generell-abstrakten Erlass beruht und verbietet damit ad hoc oder ad personam berufene Richter (BGE 123 I 49 E. 2 b und 114 Ia 50 E. 3 b m.H.).

Die im Vorentwurf zu Art. 337 und Art. 18^{bis} BStP vorgesehene Möglichkeit, «aus Gründen der Prozessökonomie» von den gesetzlichen Gerichtsstandsregeln abweichen zu können, wurde in der Vernehmlassung überwiegend abgelehnt und daher fallengelassen (Botschaft 1998c, 1546). Das bedeutet indessen nicht, dass, nachdem die Art. 340 ff. Anwendung finden, die Möglichkeit, nach Art. 262 und 263 BStP ausnahmsweise aus triftigen Gründen vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, nicht gegeben wäre, da dies nicht bereits aus einfachen prozessökonomischen Überlegungen erfolgen darf (vgl. dazu N 17 ff.).

4 Für **Mediendelikte** enthält Art. 341 eine besondere Regelung.

Bei Taten, die nach anderen Bundesgesetzen strafbar sind, bleiben andere Regelungen des Gerichtsstandes vorbehalten (Art. 333 Abs. 1), so z.B. jene in Art. 27 des BG betreffend

6

7

8

9

10

die gewerblichen Muster und Modelle (MMG) oder Art. 84 des BG über die Erfindungspatente (PatG); die letztere Bestimmung weicht allerdings kaum von der Regelung in Art. 340 ff. ab.

Im unv. BGE vom 5.7.1994, G.34/1994, E. 1 liess das Bundesgericht offen, ob die speziellen Gerichtsstandsbestimmungen der Art. 48 ff. BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG) nicht gemäss Art. 398 Abs. 1 aStGB als aufgehoben zu gelten haben.

Für die Verfolgung von Steuervergehen im Bereich der direkten Bundessteuer erklärt Art. 188 DBG die für die Verfolgung des kantonalen Steuervergehens zuständige Behörde als zuständig, womit die Art. 340 ff. keine Anwendung finden (vgl. dazu BGE 120 IV 30 E. 4. 5 und 6, der allerdings noch unter altem Steuerrecht erging).

Nach Art. 22 VStrR ist der Gerichtsstand beim Gericht begründet, das nach den Art. 340-344 zuständig ist oder in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Die Verwaltung wählt zwischen den beiden Gerichtsständen. Art. 345 gilt sinngemäss. Das Bundesstrafgericht ist in seinem Entscheid nicht an die von der Verwaltung getroffene Wahl gebunden.

Ob die Schweiz für die Beurteilung einer Straftat örtlich zuständig ist, richtet sich nach den Art. 3-8 über die räumliche Geltung des StGB. Eine Gerichtsstandsfrage im Sinne der Art. 340 ff. liegt nicht vor, wenn dies streitig ist (Beschwerdekammerentscheid BG.2005.2, vom 15.4.2005, E. 1.1)

Die Schweiz kann ausserdem nach den Voraussetzungen von Art. 85 IRSG eine Strafverfolgung stellvertretend für einen ausländischen Staat übernehmen. Der Gerichtsstand richtet sich in diesen Fällen nach Art. 342 (Art. 87 IRSG).

Art. 342 enthält eine besondere Bestimmung für die örtliche Zuständigkeit bei in der Schweiz zu beurteilenden Auslandtaten.

Die Anwendung der Art. 340 ff. setzt voraus, dass die schweizerische Strafgerichtsbarkeit nach den Art. 3-7 jedenfalls nicht offensichtlich auszuschliessen ist. Der endgültige Entscheid über die Frage der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit bleibt vorbehalten und unterliegt nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 79 ff. BGG; BGE 122 IV 162, E. 2).

Fällt aufgrund der Tatsache, dass das Ziel der Gründung einer Tochtergesellschaft oft gerade die Wahrung von (finanziellen) Interessen der Muttergesellschaft ist, zumindest in Betracht, dass der Schaden und damit der Erfolg der dem beschuldigten Geschäftsführer der Tochtergesellschaft zur Last gelegten ungetreuen Geschäftsführung (auch) bei der Muttergesellschaft in der Schweiz eingetreten sein könnte, gelten diese Taten mindestens zum Teil auch als dort verübt (unv. BGE vom 23.8.1996, G.71/1996, E. 1c; dazu auch Art. 340 N 13).

Die Regelung von Art. 8 zum Begehungsort kann für die Auslegung von Art. 340 Abs. 1 nicht herangezogen werden. Sie findet nur Anwendung, wenn der Ausführungsort im Ausland liegt und der Erfolg in der Schweiz eingetreten ist (BGE 120 IV 146 E. 2 a in Bestätigung von 68 IV 54; s.a. 113 Ia, E. 4c m.Hinw.; Schwerl/Bänziger, Gerichtsstandsbestimmungen, N 60). Die Bestimmung hat aber eine Bedeutung für die Abgrenzung der Anwendung von Art. 340 und 342 (vgl. Art. 340 N 3 und Art. 342 N 1).

Die Art. 340-344 regeln die örtliche Zuständigkeit für die Beurteilung von nach dem StGB strafbaren Handlungen sowohl interkantonal wie innerkantonal (BGE 113 Ia 165, E. 3; 106 IV 93, E. 2 a).

Die Beschwerdekammer ist hingegen nur zur Entscheidung von **inter**kantonalen Gerichtsstandskonflikten zuständig (Art. 345 N 1).

11 Die bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmungen gelten auch für nur auf Antrag strafbare und in einem **Privatstrafklageverfahren** zu verfolgenden (Ehrverletzungs-)Delikte. Die bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmungen gehen den kantonalen Verfahrensvorschriften vor (BGE 122 IV 250, E. 3b).

III. Grundlage für die Bestimmung des Gerichtsstandes

Der Gerichtsstand hängt nicht davon ab, was dem Angeschuldigten schliesslich nachgewiesen werden kann, sondern bestimmt sich danach, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. (BGE 130 IV 68, E. 2.1; 113 IV 108, Verdacht der Gehilfenschaft; Beschwerdekammerentscheide vom 29.4.2004, BK_G 019/04, E. 2.1; vom 27.10.2004, BK_G 076/04, E. 3.2; näher dazu Guidon/Bänziger, Jusletter 2005, III. 1. m.w.Hinw.).

Hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, «unbekümmert» (was etwas zu weit geht) um deren **rechtliche Würdigung** durch die kantonalen Untersuchungsbehörden. Nach der Rechtsprechung ist dabei von den Vorwürfen auszugehen, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gemacht werden können (BGE 112 IV 61, E. 2).

Wo zur Klärung weitere Erhebungen angestellt wurden, geht die Beschwerdekammer von der Aktenlage im Zeitpunkt ihres Urteils aus (Urteil vom 26.1.2004, 8G.2/2004, E. 1 sowie vom 3.6.2003, 8G.43/2003, E. 1.1).

13 Die vorläufige Einstellung der Untersuchung – weil der in Verdacht stehende mögliche Täter kein Geständnis ablegte – hat nicht zur Folge, dass die entsprechenden Delikte für die Bestimmung des Gerichtsstandes endgültig ausser Betracht fallen; um sie in dieser Hinsicht weiter zu berücksichtigen genügt es, dass die nach wie vor bestehenden Verdachtsmomente zumindest nicht völlig unhaltbar erscheinen und die Möglichkeit, dass die weiteren Ermittlungen in anderen Verfahren zusätzliche Anhaltspunkte für die Täterschaft ergeben könnten, nicht von der Hand zu weisen ist (unv. BGE vom 24.4.1990, G.20/1990).

IV. Anerkennung

14 Leitet ein Kanton, der sich als nicht zuständig erachtet, den Fall nicht an den zuständigen Kanton weiter oder leitet er keinen Meinungsaustausch ein oder ruft er, wenn dieser zu keiner Einigung führt, nicht die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts an, sondern führt die Untersuchung während einer relativ langen Zeit weiter, wird dies als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die Behörden des untersuchenden Kantons behandelt unv. BGE vom 14.11.1990, G.47/1990, E. 4 und vom 14.3.1989, G.9/1989; konkludente Anerkennung verneint bei 3-monatiger Untersuchung: Beschwerdekammerentscheid vom 22.1.2005, BK_G233/04, E.4; 6 Monate als Grenzfall: Beschwerdekammerentscheid vom 6.5.2004, BK G014/04, E. 2 f.).

Die vorläufige Vereinigung der Untersuchung in der Hand einer Behörde darf nicht als Anerkennung der Zuständigkeit ausgelegt werden, selbst wenn sie für die Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes viel Zeit beansprucht und im Interesse der raschen Durchführung des Strafverfahrens darüber hinausgeht; hier: Einholen eines psychiatrischen Gutachtens (unv. BGE vom 5.6.2001, 8G.21/2001).

Führt ein unzuständiger Kanton während relativ langer Zeit die Untersuchung ohne einen Meinungsaustausch und ohne die Beschwerdekammer anzurufen, können - infolge der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes - triftige Gründe vorliegen, die ein Abweichen von einem allfälligen gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen (BGE 120 IV 282, E. 3; unv. BGE vom 14.11.1990, G.47/1990, E. 4; vgl. N 18).

Der Grundsatz, dass vom gesetzlichen Gerichtsstand, wenn an diesem die Untersuchung sozusagen beendet ist, i.d.R. nicht mehr abzuweichen ist, findet keine Anwendung, wenn die durchgeführte Untersuchung nur von sehr kurzer Dauer war (im konkreten Fall 5 Wochen von der Anzeige bis zur Schlusseinvernahme). Die Durchführung und Beendigung einer derart kurzen Untersuchung kann nicht als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes betrachtet werden (unv. BGer 8G.72/1999, E. 2b).

Einer Anerkennung des Gerichtsstandes können Interessen des Beschuldigten entgegenstehen. Ein in Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand durch Vereinbarung oder Anerkennung der Kantone bestimmter Gerichtsstand kann dieser jedoch nur mit Erfolg anfechten, wenn eine Ermessensüberschreitung und damit eine Rechtsverletzung vorliegt. Dies ist er Fall, wenn die Abweichung nicht auf triftigen Gründen beruht (Prozessökonomie; Versehen der beteiligten Behörden; Wahrung neu ins Gewicht fallender Interessen; veränderte Verhältnisse, BGE 117 IV 90, E. 4).

Die Strafverfolgungsbehörde, die – ausgehend von offensichtlich falschen rechtlichen Gesichtspunkten - ihre Zuständigkeit anerkennt, obwohl es an einem örtlichen Anknüpfungspunkt in ihrem Kanton fehlt, überschreitet das ihr bei der Bestimmung des Gerichtsstandes zustehende Ermessen (BGE 119 IV 250, E. 3; s.a. unv. BGE 8G.15.2003, E. 2 betr. eine offensichtlich falsche Gerichtsstandsvereinbarung in einer Medienstrafsache).

V. Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand

Nach Art. 262 und 263 BStP kann die Beschwerdekammer den Gerichtsstand anders bestimmen als in den Art. 343 und 344. Die Rechtsprechung betrachtet ein Abweichen von jedem gesetzlichen Gerichtsstand als möglich und zulässig (Beschwerdekammerentscheid vom 18.5.2005, BG.2005.8, E. 3.1; Schweri/Bänziger, Gerichtsstandsbestimmungen N 432 ff.). Die Kantone können auch einen abweichenden Gerichtsstand vereinbaren (Beschwerdekammerentscheide vom 23.3.2005, BG.2005.1, E.2.1; vom 6.6.2005, BG.2005.6, E. 2.2; vom 18.5.2005, BG.2005.8, E. 3.2; vom 12.7.2005, BG.2005.16, E. 4 f.; s.a. zur amtlichen Publikation vorgesehener Entscheid des BGer vom 11.6.2007, 6S.528/2006, E. 5).

Die Rechtsprechung weicht nur ausnahmsweise vom gesetzlichen Gerichtsstand ab und setzt hierfür **triftige Gründe** voraus (BGE 121 IV 224, E. 3 am. Hinw.; trifftige Gründe verneint: Beschwerdekammerentscheide vom 6.5.2004, BK G 014/04, E. 3; vom 26.4.2004, BK G 018/04, E.4; vom 13.7.2004, BK G 038/04, E.5; vom 11.11.2004, BK G 166/04, E.3.2; vom 22.1.2005, BK G 233/04, E.4; vom 23.3.2005, BG.2005.1, E.2.4; vom 4.7.2005, BG.2005.9, E. 2 f.; bejaht: Beschwerdekammerentscheide vom 28.4.2004 BK_G024/04 E. 3.3; vom 21.10.2004, BK_G127/04, E. 3.3; BGE 8G.43/2003, E. 2).

Bei der Frage nach einer zulässigen Abweichung vom Gerichtsstand vom Gesetzeszweck auszugehen. Mit den Gerichtsstandsbestimmungen wollte der Gesetzgeber die richtige und die rasche Anwendung des materiellen Rechts ermöglichen. Insbesondere aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- und prozessökonomischen Gründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gerechtfertigt sein (BGE 123 IV 23; Beschwerdekammerentscheid vom 6.6.2005, BG.2005.6, E. 2.2). Nach der Beschwerdekammer sollten beim 16

17

Abweichen vom Gerichtsstand folgende Bedingungen erfüllt sein: «Die Tat sollte dort verfolgt werden, wo das Rechtsgut verletzt wurde; der Richter sollte sich ein möglichst vollständiges Bild von Tat und Täter machen können; der Beschuldigte sollte sich am Ort der Verfolgung leicht verteidigen können und das Verfahren sollte wirtschaftlich sein.» (Beschwerdekammerentscheide vom 18.5.2005, BG.2005.8, E. 3.1; vom 21.10.2004, BK_G 127/04, E. 2.2; m.Hinw. auf Schweri/Bänziger, Gerichtsstandsbestimmungen N 434 ff.).

Es geht darum, zu verhindern, dass die Anwendung der gesetzlichen Regelung zu besonderen prozessualen Schwierigkeiten führt. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn in einem Kanton ein **offensichtliches Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit** liegt, wobei es allerdings nicht genügt, dass auf einen Kanton einige wenige Delikte mehr als auf einen anderen entfallen, sondern das Übergewicht muss so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand **geradezu aufdrängt** (BGE 117 IV 87, E.2 a; Beschwerdekammerentscheid vom 11.11.2004, BK_G 166/04, E. 3.2).

Wenn mehr als **zwei Drittel** einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen, kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass in diesem Kanton ein Schwergewicht besteht, welches es rechtfertigt, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen (Beschwerdekammerentscheid vom 4.7.2005, BG.2005.9, E. 3.1). Diese **Vermutung** gilt jedoch nicht absolut, sondern muss ihrerseits einer Überprüfung vor allem nach prozessökonomischen Gesichtspunkten standhalten. Insbesondere sollen grobe Verfahrensverzögerungen und deshalb nach Möglichkeit ein unnötiger prozessualer Aufwand verhindert werden. Wenn die Untersuchung am Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes sozusagen beendet ist, rechtfertigt sich i.d.R. ein Abweichen von diesem Gerichtsstand nicht mehr (BGE 129 IV 203 E. 2; Beschwerdekammerentscheid vom 26.4.2004, BK_G 018/04, E.4).

Bei 16 bzw. 12 Delikten kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gerechtfertigt sein, sofern ein Übergewicht in einem Kanton besteht. Daneben müssen nicht zusätzlich wesentliche prozessökonomische Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sprechen; entscheidend ist, dass keine solchen (ausnahmsweise) dagegen sprechen (BGer vom 29.7.2002, 8G.76/2002; s.a. Beschwerdekammerentscheid vom 6.5.2004, BK_G 014/04, E. 3 wo 12 Delikte weniger als die Hälfte der Straftaten ausmachten und deshalb ein Abweichen als unzulässig erachtet wurde).

- 19 Zwingende Voraussetzung für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt zum Gebiet jenes Kantons, in dem der Gerichtsstand bestimmt werden soll (BGE 120 IV 280, E. 2; Beschwerdekammerentscheide vom 18.5.2005, BG.2005.8, E. 3.1; vom 14.3.2005, BG.2004.20, E. 3.2).
- 20 Lässt sich ein interkantonaler Gerichtsstandskonflikt nicht über die Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 340 ff.) lösen, so können die Regeln zur Abweichung vom Gerichtsstand beigezogen werden (Beschwerdekammerentscheid vom 19.5. 2004, BK G032/04, E.3).
- 21 Eine Teilung des Gerichtsstandes beim Zusammentreffen vieler durch mehrere Täter begangener Straftaten setzt voraus, dass zwei oder mehrere Tätergruppen zur Hauptsache unabhängig voneinander gehandelt haben und nur wenige Querverbindungen bestanden. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich ein Vorgehen im Sinne des «forum secundum praeventionis», d.h. zwischen zwei Kantonen, bei denen sich ein Schwergewicht ergibt, ist der Gerichtsstand in analoger Anwendung von Art. 344 festzulegen (BGE 112 IV 139).
- 22 Ist zu befürchten, dass es angesichts einer grossen Zahl von Angeschuldigten zu unerwünschten Massenprozessen kommen könnte, rechtfertigt es sich, vom gesetzlichen Ge-

25

26

27

28

richtsstand abzuweichen und die Verfahren nach dem Wohnsitz der Angeschuldigten zu trennen (BGE 121 IV 224, E. 3).

VI. Einzelfragen

Wird der Gerichtsstand vom für die Verfolgung und Beurteilung des Antragsdeliktes an sich zuständigen Kanton zufolge Zusammentreffens mehrerer Handlungen bzw. Prävention oder eines Entscheides der Beschwerdekammer in einen anderen Kanton verschoben, hat dieser Kanton den an sich am richtigen Ort form- und fristgerecht eingereichten Strafantrag grundsätzlich anzuerkennen und den Fall im aktuellen Stadium zu übernehmen (Änderung der Rechtsprechung; BGE 122 IV 250, E. 3e).

Zuständigkeit zur Einziehung: Übernimmt ein Kanton die Verfolgung und Beurteilung der vom Angeschuldigten in einem anderen Kanton verübten strafbaren Handlungen, so ist er auch zum Entscheid darüber zuständig, ob die von diesem Kanton beim Angeschuldigten beschlagnahmten, im Zusammenhang mit dessen strafbaren Handlungen stehenden Gegenstände und Vermögenswerte einzuziehen sind (unv. BGE vom 21.7.1981, AK.38/1981).

Die örtliche Zuständigkeit umfasst auch die Kompetenz, im Endurteil über die Tragung der Kosten des Verfahrens und der Untersuchungshaft durch den Angeschuldigten zu entscheiden, die ausserhalb der interkantonalen Rechtshilfe in einem anderen Kanton entstanden sind. Bei diesem Entscheid ist das Recht dieses anderen Kantons anzuwenden (BGE 121 IV 34, E. 3–5; s.a. Art. 336 N 26 betr. Delegationsstrafsachen).

Die Beschwerdekammer entscheidet ebenfalls Streitigkeiten zwischen zwei Kantonen über die Tragung von bis zur Bestimmung des Gerichtsstandes entstandenen Kosten. In analoger Anwendung von Art. 348 Abs. 1 hat der schliesslich als zuständig erklärte Kanton aussergewöhnliche Untersuchungskosten dem bisher mit den Ermittlungen befassten Kanton zu ersetzen (BGE 116 IV 88, E. 1 und 2).

Der Kanton, dessen Behörden strafprozessuale Zwangsmassnahmen oder Untersuchungshaft angeordnet und durchgeführt hatten, bleibt hingegen zum Entscheid über eine allfällige Entschädigung für durch diese verursachte Nachteile zuständig und zu deren Bezahlung verpflichtet, wenn das Strafverfahren in der Folge von einem andren Kanton übernommen und durch Einstellungsverfügung oder ein freisprechendes Urteil abgeschlossen wurde (BGE 108 Ia 13, E. 4b; s.a. Art. 336 N 26 betr. Delegationsstrafsachen).

VII. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)

29 Mit dem Erlass der Schweizerischen Strafprozessordnung ist vorgesehen, die Regelung der Art. 340-345 in den Grundzügen sachlich unverändert in den Art. 29-40 unter dem Titel «Gerichtsstand» aufzunehmen (Botschaft 2005c, 1141 ff. und 1397 ff.).

2. Örtliche Zuständigkeit

Art. 340

Begehungsortes

Gerichtsstand des ¹Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

² Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

For du lieu de commission de l'acte

¹ L'autorité compétente pour la poursuite et le jugement d'une infraction est celle du lieu où l'auteur a agi. Si le lieu où le résultat s'est produit ou devait se produire est seul situé en Suisse, l'autorité compétente est celle de ce lieu.

² Si l'auteur a agi ou si le résultat s'est produit en différents lieux, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

Foro del luogo del reato

¹ Per il procedimento ed il giudizio di un reato sono competenti le autorità del luogo in cui esso fu compiuto. Se in Svizzera si trova soltanto il luogo in cui si è verificato o doveva verificarsi l'evento, sono competenti le autorità di questo luogo.

² Se il reato è stato compiuto in più luoghi o se l'evento si è verificato in più luoghi, sono competenti le autorità del luogo in cui fu aperta la prima istruzione.

Inhaltsübersicht Note I. Grundregeln 1 II. Geltungsbereich 4 III. Ausführungsort (Handlungsort) 6 IV. Erfolgsort 12 V. Erster Untersuchungsort 14

Literatur

Siehe Literatur vor Art. 340.

I. Grundregeln

- 1 Der **«Ort der Begehung»**, der den Gerichtsstand im Sinne dieses Gesetzesartikels begründet, bestimmt sich nach drei Regeln:
 - danach, wo die Tat ausgeführt wurde, d.h. wo der T\u00e4ter gehandelt hat (Ausf\u00fchrungsort);
 - wenn der Ausführungsort nicht in der Schweiz liegt, nach dem Ort, wo der Erfolg eingetreten ist (Erfolgsort);
 - 3. wenn im ersten Fall mehrere Ausführungsorte oder im zweiten mehrere Erfolgsorte gegeben sind, nach dem Ort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (erster Untersuchungsort; vgl. BGer vom 9.3.2005, 6P.184/2004, E. 6).
- 2 In erster Linie ist der Ausführungsort im Sinne des Ortes, wo der Täter gehandelt hat, massgebend.

Der Ausführungsort liesse sich vielleicht klarer als «Handlungsort» bezeichnen (so Schmid, Strafprozessrecht, N 390). Hier wird hingegen trotzdem entsprechend dem Gesetzeswortlaut der Ausdruck «Ausführungsort» verwendet.

3 Der Erfolgsort ist massgebend, wenn der Ausführungsort nicht in der Schweiz liegt.

Auch in den Fällen, in denen der Ausführungsort nicht ermittelt werden kann, muss der Gerichtsstand am Erfolgsort in der Schweiz angenommen werden (so auch Frank, Ge-

richtsstandsordnung, 33; TRECHSEL, Kommentar², Art. 346 N 6 und SCHWERI/BÄNZIGER, Gerichtsstandsbestimmungen, N 96, offen gelassen N 60 f.). Ein Verbrechen oder ein Vergehen gilt nach Art. 8 Abs. 1 als da verübt, wo der Täter es ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Dort aber, wo der Erfolgsort in der Schweiz liegt und die schweizerische Strafgerichtsbarkeit begründet, weil ein Ausführungsort nicht und damit auch in der Schweiz nicht bekannt ist, soll auch an diesen Erfolgsort angeknüpft werden (vgl. auch vor Art. 340 N 7 ff.; zur Anwendbarkeit von Art. 342 s. dort N 1).

Wenn der Ausführungsort in der Schweiz liegt, jedoch nicht feststeht, in welchem von zwei Kantonen sich dieser Ort befindet, soll der Kanton zuständig sein, zu dem der Täter eine nähere Beziehung hat (hier Wohn- und Heimatort, BGE 71 IV 156, E. 2).

II. Geltungsbereich

Art. 340 gilt bei einer **Tat eines Einzeltäters** (Beschwerdekammerentscheid vom 30.11.2004, BK_G 173/04, E. 2.1) und bei **mehreren Taten, die eine Handlungseinheit** bilden (BGE 118 IV 91).

Mehrere Taten können nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen als eine Einheit betrachtet werden, nachdem das fortgesetzte Delikt in BGE 117 IV 408 und im Zusammenhang mit der neuen gesetzlichen Regelung der Verjährung die verjährungsrechtliche Einheit in BGE 131 IV 83 aufgegeben wurden (insoweit überholt: BGE 118 IV 91, E. 4). Mehrere tatsächliche Handlungen können bei sog. **tatbestandlicher Handlungseinheit zusammengefasst werden**. Eine solche liegt einmal bei Dauerdelikten aber auch dann vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten mehrere unter Umständen auch länger andauernde Einzelhandlungen voraussetzt (z.B. Misswirtschaft, Art. 165 StGB). Weiter können mehrere Einzelhandlungen im Sinne einer **natürlichen Handlungseinheit** zusammengefasst werden, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches Geschehen erscheinen (z.B. eine «Tracht Prügel»). Die natürliche Handlungseinheit kann jedoch nur mit Zurückhaltung angenommen werden, will man nicht das fortgesetzte Delikt oder die verjährungsrechtliche Einheit unter anderer Bezeichnung wieder einführen (BGE 131 IV 83, E. 2.4; BGE 6S.158/2005).

Die Art. 343 Abs. 2 und Art. 344 Abs. 1 sind anzuwenden, wenn mehrere Mittäter an verschiedenen Orten Taten verübten bzw. mehrere Taten an verschiedenen Orten ausgeführt wurden oder bei mehreren Taten verschiedene Erfolgsorte vorliegen; ob verschiedene Orte gegeben sind, richtet sich dabei nach Abs. 1 von Art. 340.

Die Art. 341, 342 und 343 Abs. 1 sind im Verhältnis zu Art. 340 Abs. 1 lex specialis.

Besondere Regelungen des Gerichtsstandes finden sich in Nebenstrafgesetzen des Bundes (vgl. vor Art. 340 N 4–6).

III. Ausführungsort (Handlungsort)

Eine **Urkundenfälschung** wurde am Ort, wo die Bestätigung geschrieben und unterzeichnet wurde, ausgeführt (BGE 122 IV 162, E. 5).

Bei **schriftlicher oder telefonischer Ehrverletzung** befindet sich der Ausführungsort dort, wo der Täter das Schriftstück verfasst oder versandt bzw. von wo aus er telefoniert hat; hat der Täter an verschiedenen Orten gehandelt, so ist jeder Ausführungsort gleichwertig (unv. BGE vom 18.6. 1996, G.39/1996, E. 2b).

5

- Fall angeblicher **Urheberrechtsverletzungen**, in dem von den Anzeigeerstatterinnen geltend gemacht wird, es seien in unrechtmässiger Weise urheberrechtlich geschützte Texte von Gesangskompositionen auf einem Internet-Server einer unbestimmten Vielzahl von Personen zum Herunterladen angeboten worden: Als Ausführungsort i.S.v. Art. 340 Abs. 1 ist derjenige Ort anzusehen, von dem aus die Daten durch den Beschuldigten an den Server zwecks Veröffentlichung übermittelt wurden, und nicht der Ort, wo der Server steht. Ob sekundär auch der Ort des benutzten Servers einen Ausführungsort begründen kann, offen gelassen (unv. BGE vom 11.8.1999, 8G.43/1999, E. 2a und b, publiziert und kommentiert in Medialex 1999, 235).
- Ein Betrug ist dort ausgeführt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen oder unter Ausnützung eines Irrtums zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (vgl. BGE vom 1.2.2007, 6S.219/2006, E. 5); blosse Vorbereitungshandlungen sind daher für die Bestimmung des Gerichtsstandes unerheblich, ausgenommen in Fällen, wo diese ausdrücklich als strafbar erklärt werden (BGE 115 IV 270, E. 1 a m.N.). Die hierfür erforderliche Abgrenzung ist nicht immer leicht zu treffen, da bereits der Versuchsbeginn einen örtlichen Anknüpfungspunkt zu begründen vermag. Beim versuchten Delikt wird man dabei i.d.R. auf den Ort abstellen, wo der Versuch vollendet wurde (unv. BGE vom 14.11.1990, G.47/1990, E. 3b).
- Mit der Schadensanzeige beziehungsweise dem Absenden der Schadenmeldung hat der Täter beim Versicherungsbetrug in aller Regel die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt, d.h. die letzte Ausführungshandlung gesetzt, die nach seinem Dafürhalten zum Eintritt des Erfolges führen sollte; denn im Normalfall wird dem Versicherten gestützt auf die Schadenmeldung ohne weiteres auch die Versicherungssumme ausbezahlt. Tritt daher der beabsichtigte Erfolg danach nicht ein, so ist der Versuch mit der Schadenmeldung beendet. Unternimmt der Täter nach dem Fehlschlagen des Versicherungsbetruges einen erneuten Anlauf, indem er die Versicherungssumme gerichtlich zu erlangen versucht, so kann darin, schon wegen der fehlenden zeitlichen Nähe zur ursprünglichen eigentlichen Betrugshandlung der falschen Schadenmeldung keine Ausführungshandlung zum selben Betrugsversuch erblickt werden (unv. BGE vom 14.10.1992, G.58/1992; soweit in diesem Entscheid davon ausgegangen wird, der Prozessbetrug sei nach der Praxis des Kassationshofes kein solcher nach Art. 146 StGB, ist er nicht mehr aktuell: s. die Praxisänderung in BGE 122 IV 197).

Betrugsversuche mit gefälschten Wechseln können als dort ausgeführt gelten, wo die gefälschten Wechsel zwecks Diskontierung präsentiert wurden (unv. BGE vom 14.11.1990, G.47/1990, E. 3c).

Die in betrügerischer Absicht erfolgte telefonische Meldung eines gar nicht eingetretenen Verlustes von Reisechecks ist noch nicht Ausführungshandlung beim Betrug; der letzte entscheidende Schritt, von dem es i.d.R. kein Zurück mehr gibt, wird erst getan, wenn die schriftliche Verlustmeldung der Verkaufsstelle ausgehändigt oder der Post übergeben wird. Für die Bestimmung des Begehungsortes ist daher darauf abzustellen, wo der Rückerstattungsantrag wahrheitswidrig ausgefüllt, unterzeichnet und aus den Händen gegeben wurde (BGE 115 IV 270, E. 2).

- 11 Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Art. 217 ist am Erfüllungsort zu verfolgen, d.h. am Wohnsitz des Gläubigers, dies auch wenn das Gemeinwesen in den Anspruch des Unterhaltsberechtigten eingetreten ist (BGE 98 IV 205, E. 1; 81 IV 267; 69 IV 126).
- 11a Bei Hehlerei liegt der Ausführungsort dort, wo der Hehler durch bösgläubigen Erwerb die Verfügungsmacht über die gestohlene Sache erlangt hat; da er hinsichtlich dieser Sa-

13

15

che keine weiteren Hehlereihandlungen begehen kann, weder durch Verheimlichen noch durch Absatzhilfe, entfallen diese Tatbestandsvarianten als Ausführungsorte (BGE 128 IV 23, E. 3c).

IV. Erfolgsort

Als Erfolg i.S.v. Art. 340 Abs. 1 Satz 2 kommt nur der von den Ausführungshandlungen abtrennbare, als Tatbestandselement umschriebene Aussenerfolg eines sogenannten Erfolgsdelikts in Betracht. Um ein solches handelt es sich beim leichtsinnigen Konkurs und Vermögensverfall (Art. 165 Ziff. 1); der Erfolg liegt hier in der durch die im Gesetz umschriebenen Ausführungshandlungen herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit oder Verschlechterung der Vermögenslage. Bei einer juristischen Person ist als Ort des Erfolgseintritts der Ort des Geschäftssitzes der Hauptniederlassung anzunehmen (unv. BGE vom 24.6.1987, AK.17/1987, E.2).

Der Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft hat, soweit sich dies aus der Organisation und dem Zweck der Tochtergesellschaft ergibt, auch für die Vermögensinteressen der Muttergesellschaft zu sorgen. Auch wenn dazu lediglich ungenügende Abklärungen erfolgten, fällt aufgrund der Tatsache, dass das Ziel der Gründung einer Tochtergesellschaft oft gerade die Wahrung von (finanziellen) Interessen der Muttergesellschaft ist, zumindest in Betracht, dass der Schaden und damit der Erfolg der dem Beschuldigten insbesondere zur Last gelegten ungetreuen Geschäftsführung (auch) bei der Muttergesellschaft in der Schweiz eingetreten sein könnte und infolgedessen diese Taten mindestens zum Teil auch als dort verübt gelten (unv. BGE vom 23.8.1996, G.71/1996, E. 1c; dazu auch vor Art. 340 N 8).

V. Erster Untersuchungsort

Der Gerichtsstand am ersten Untersuchungsort (**forum praeventionis**) kann durch An-14 hebung der Untersuchung nur in einem Kanton begründet werden, in dem ein Anknüpfungspunkt für die Begründung der Zuständigkeit besteht (z.B. Wohnsitz des Beschuldigten, unv. BGE vom 5.7.1994, G.34/1994, E. 1 f).

Eine Untersuchung gilt unter anderem dann als angehoben und ein Täter als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige gemacht worden ist (Beschwerdekammerentscheide vom 30.11.2004, BK G 173/04, E. 2.3; vom 27.5.2004, BK G 035/04, E. 4.1). In einem noch von der Anklagekammer beurteilten Fall hatten Polizeibeamte den Verdacht, gewisse Personen seien in ihrem Kanton in strafbare Handlungen verwickelt; sie erstellten deshalb zu Handen des Polizeikommandos und des kantonalen Untersuchungsrichters einen Rapport mit dem Antrag, es sei eine Telefon- und Postüberwachung anzuordnen, und ersuchten die Behörden eines anderen Kantons rechtshilfeweise (vgl. dazu auch N 19), ihnen bei der Abklärung des Aufenthaltsortes eines Verdächtigten behilflich zu sein. Unter diesen Umständen war die Untersuchung angehoben und die Zuständigkeit dieses zuerst handelnden Kantons gegeben (unv. vom 28.6.1990, BGE G.30/1990, E. 2).

Die Untersuchung im Sinne dieser Bestimmung gilt als eröffnet, wenn ein Verdächtigter durch die Polizei einvernommen wird, auch wenn anschliessend mangels Beweisen keine Anklage erhoben wird (BGE 114 IV 76).

- 17 Mit der Weiterleitung der Strafanzeige durch den nicht zuständigen an einen möglicherweise zuständigen Kanton ist die Untersuchung noch nicht i.S.v. Art. 340 Abs. 2 angehoben (BGE 121 IV 38, E. 2 c).
- 18 Ist die Untersuchung noch in keinem der Kantone, in denen Ausführungshandlungen erfolgten, angehoben worden, ist auf diejenigen Ausführungshandlungen abzustellen, mit denen die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt wird (BGE 121 IV 38, E. 2d).
- 19 Rechtshilfeweise für einen anderen Kanton durchgeführte Untersuchungshandlungen sind grundsätzlich dem ersuchenden Kanton zuzurechnen, der damit die Untersuchung anhebt, wenn entweder in beiden Kantonen oder nur im ersuchenden Kanton ein Ausführungsort i.S.v. Art. 340 Abs. 1 liegt.

Besteht im ersuchenden Kanton kein Ausführungsort, so sind die entsprechenden Untersuchungshandlungen – auch wenn sie gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen vorgenommen wurden – als Anhebung der Untersuchung durch die ersuchte Behörde zu betrachten, sofern im ersuchten Kanton ein örtlicher Anknüpfungspunkt gegeben ist (unv. BGE vom 20.4.1994, G.17/1994, E. 2c/bb).

Art. 341

Gerichtsstand bei Delikten durch Medien

- ¹ Bei einer strafbaren Handlung im Inland nach Artikel 28 sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat. Ist der Autor bekannt und hat er seinen Wohnort in der Schweiz, so sind auch die Behörden seines Wohnortes zuständig. In diesem Falle wird das Verfahren dort durchgeführt, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Bei Antragsdelikten kann der Antragsberechtigte zwischen den beiden Gerichtsständen wählen.
- ² Besteht kein Gerichtsstand nach Absatz 1, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Medienerzeugnis verbreitet wurde. Erfolgt die Verbreitung an mehreren Orten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Untersuchung zuerst angehoben wurde.
- ³ Kann der Täter an keinem dieser Orte vor Gericht gestellt werden, weil sein Wohnortskanton die Zuführung verweigert, so sind die Behörden des Wohnortes zuständig.

For des infractions commises par les médias

- ¹ Pour les infractions prévues à l'art. 28 commises en Suisse, la compétence appartient à l'autorité du lieu où l'entreprise de médias a son siège. Si l'auteur est connu et qu'il réside en Suisse, l'autorité du lieu où il réside est également compétente. Dans ce cas, l'infraction sera poursuivie au lieu où la première instruction a été ouverte. En cas d'infractions poursuivies sur plainte, l'ayant droit peut choisir entre les deux fors.
- ² Si le for ne peut pas être déterminé selon l'al. 1, la compétence appartient à l'autorité du lieu où le produit a été diffusé. Si la diffusion a eu lieu en plusieurs endroits, l'infraction sera poursuivie au lieu où la première instruction a été ouverte.
- ³ S'il n'est pas possible de traduire l'inculpé devant la justice d'un des lieux ci-dessus, parce que le canton où il a sa résidence refuse la remise, l'autorité compétente est celle du lieu où l'inculpé a sa résidence.

Foro in caso di reati commessi mediante mass media ¹ In caso di reato in Svizzera giusta l'articolo 28 sono competenti le autorità del luogo in cui ha sede l'impresa del mezzo di comunicazione sociale. Se l'autore dell'opera è noto e risiede in Svizzera, sono parimenti competenti le autorità del luogo di dimora. In questo ultimo caso, il procedimento è attuato nel luogo in cui fu compiuto il primo atto d'istruzione. In caso di reati perseguibili a querela di parte, il querelante può scegliere tra i due fori.

² Se non è dato alcun foro giusta il capoverso 1, sono competenti le autorità del luogo in cui l'opera è stata diffusa. Se la diffusione è avvenuta in più luoghi, sono competenti le autorità del luogo in cui fu compiuto il primo atto d'istruzione.

³ Se il prevenuto non può essere tradotto davanti al tribunale di uno di questi luoghi, perché il Cantone della sua dimora ne rifiuta la consegna, sono competenti le autorità del luogo di dimora.

Inhaltsübersicht Note I. Geltungsbereich 1 II. Abs. 1 4 III. Abs. 2 6 IV. Abs. 3 8 V. Einzelfragen 9

Literatur

C. Buess, Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Zeugnisverweigerungsrecht der Medienschaffenden: eine Studie zum schweizerischen Medienstrafrecht, Diss. BE 1990 (zit. Buess, Verantwortlichkeit); D. Rosenthal, Ein Medienstrafrecht mit ungeplanten Konsequenzen, Medialex 3/1999, 3–4 (zit. Rosenthal, Medialex 1999); s.a. Literatur vor Art. 340.

I. Geltungsbereich

Der Sondergerichtsstand gilt für strafbare Handlungen nach Art. 28, die durch das Mittel der **Presse** und von **Radio und Fernsehen** begangen werden (BGE 119 IV 250, E. 2; BGE 8G.15.2003, E. 2.3; Beschwerdekammerentscheid vom 28.4.2004, BK_G024/04, E. 3).

Sie stellt eine **lex specialis** für **im Inland begangene** strafbare Handlungen dar, bei denen **2** sich die Strafbarkeit nach Art. 28 richtet.

Bei **im Ausland begangenen** Mediendelikten richtet sich der Gerichtsstand, wenn die schweizerische Strafbarkeit insbesondere gemäss Art. 3–8 gegeben ist (dazu vor Art. 340 N7–9), nach **Art. 340**, d.h. am Verbreitungsort als Erfolgsort, bei mehreren Erfolgsorten nach dem ersten Untersuchungsort (BGE 102 IV 35, E. 2; s.a. N 6).

II. Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 befindet sich der Gerichtsstand am Sitz des Medienunternehmens oder am schweizerischen Wohnort des Autors, wenn dieser bekannt ist. Sind beide gegeben, gilt der erste Untersuchungsort.

Bei **Antragsdelikten** hat der Antragsteller die Wahl zwischen den beiden Gerichtsständen (Abs. 1 Satz 3).

Mit der Wahlmöglichkeit des Antragstellers wurde die entsprechende Praxis des Bundesgerichts in BGE 114 IV 181, E. 2 gesetzlich verankert. Diese kann jedoch nur zum Tragen kommen, wenn sich nicht wegen weiterer Straftaten für den Täter ein anderer als der durch den Antragsteller gewählte Gerichtsstand ergibt.

Wird der Gerichtsstand von dem für die Verfolgung und Beurteilung des Antragsdeliktes an sich zuständigen Kanton zufolge Zusammentreffens mehrerer Handlungen bzw. Prävention oder eines Entscheides der Anklagekammer (heute: Beschwerdekammer) in einen anderen Kanton verschoben, hat dieser Kanton den an sich am richtigen Ort formund fristgerecht eingereichten Strafantrag grundsätzlich anzuerkennen und den Fall im aktuellen Stadium zu übernehmen (BGE 122 IV 250, E. 3e; Änderung der Rechtsprechung; vgl. vor Art. 340 N 23). Mit diesem Entscheid wurde die Rechtsprechung der Anklagekammer aufgegeben, wonach im Interesse der Verletzten die Verfahren getrennt durchzuführen sind, wenn diese an verschiedenen Orten klagen (BGE 114 IV 181, E. 3c; i.d.S. ebenfalls überholt: BGE 116 IV 83, E. 3 und 4). Diese beruhte darauf, dass ein Kanton einen in einem anderen Kanton gestellten Antrag, der nach seinem Recht nicht gültig war, nicht anerkennen musste.

5a Der Begriff «Autor» schliesst – wie in Art. 28 – den Redaktor nicht ein (BGE 8G.57/2001, E. 4c).

III. Abs. 2

- 6 «Besteht kein Gerichtsstand nach Abs. 1» wird so zu verstehen sein, dass Abs. 2 gilt, wenn weder das Medienunternehmen bzw. dessen Sitz, noch der Autor bzw. dessen Wohnort bekannt sind. Analog zu Art. 340 liegt der Gerichtsstand am Ort, wo das Medienerzeugnis verbreitet wurde, d.h. am Erfolgsort, und gegebenenfalls am ersten Untersuchungsort.
- 7 Es kann offen bleiben, ob auch die Geltung von Abs. 2 auf im Inland begangene Delikte beschränkt ist wofür der Wortlaut spricht –, da die Anwendbarkeit von Art. 340 bei im Ausland ausgeführten Taten zum gleichen Ergebnis führt (N 3).

IV. Abs. 3

8 Zur Bedeutung von Abs. 3 kann auf die Kommentierung zu Art. 352 Abs. 2 verwiesen werden, an den sich die Regelung anlehnt.

V. Einzelfragen

9 Das widerrechtliche Verhalten gemäss Art. 3 lit. 1 UWG (unvollständige öffentliche Auskündigungen über Kleinkredite) kann sich im Presseerzeugnis erschöpfen. In diesem Fall bestimmt sich der Gerichtsstand nach Art. 341 (BGE 117 IV 364, E. 2b und c).

Art. 342

Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland ¹ Ist die strafbare Handlung im Ausland begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimatort, so ist der Gerichtsstand an dem Orte, wo der Täter betreten wird, begründet.

² Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons zuständig, der die Auslieferung veranlasst hat. Die kantonale Regierung bestimmt in diesem Falle die örtlich zuständige Behörde.

For des infractions commises à l'étranger ¹ Si l'infraction a été commise à l'étranger, ou s'il n'est pas possible de déterminer en quel lieu elle a été commise, l'autorité compétente est celle du lieu où l'auteur de l'infraction a sa résidence. S'il n'a pas de résidence en Suisse, l'autorité compétente est celle de son lieu d'origine. S'il n'a en Suisse ni résidence ni lieu d'origine, l'autorité compétente est celle du lieu où il a été arrêté.

² Si la compétence ne peut être fondée sur aucun de ces fors, l'autorité compétente est celle du canton qui a provoqué l'extradition. En pareil cas, le gouvernement du canton désigne l'autorité à laquelle appartient la compétence locale.

Foro per i reati commessi all'estero ¹ Se il reato è stato commesso all'estero o se non si può determinare il luogo in cui fu commesso, sono competenti le autorità del luogo in cui dimora l'autore. Se l'autore non ha dimora nella Svizzera, sono competenti le autorità del suo luogo d'origine. Se l'autore non ha in Svizzera né dimora né luogo d'origine, sono competenti le autorità del luogo dove egli fu arrestato.

² Se la competenza non può essere determinata per nessuno dei detti fori, sono competenti le autorità del Cantone che ha provocato la estradizione. In questo caso, il Governo cantonale designa l'autorità a cui spetta la competenza per territorio.

Inhaltsübersicht	
I. Geltungsbereich	1
II. Anwendungsfälle	3

Literatur

Siehe Literatur vor Art. 340.

I. Geltungsbereich

Art. 342 ist anwendbar, wenn eine strafbare Handlung im Ausland «begangen» wurde. Eine «strafbare Handlung im Ausland» im Sinne dieser Bestimmung liegt nur vor, wenn **sowohl der Ausführungs- als auch der Erfolgsort im Ausland** liegen und die schweizerische Strafgerichtsbarkeit (Art. 4 ff.) gegeben ist. Nur in diesen Fällen ist es erforderlich, mangels eines anderen Anknüpfungspunktes, auf den Wohn- oder Heimatort des Täters in der Schweiz oder den Ort, wo er hier «betreten» wird, abzustellen (Beschwerdekammerentscheid vom 14.3.2005, BG.2004.20, E. 3.3). Wurde eine Tat im Ausland ausgeführt, trat deren Erfolg aber in der Schweiz ein, oder umgekehrt, so liegt eine Inlandtat vor (Art. 8). Diese Fälle regelt Art. 340 Abs. 1, der u. a. ausdrücklich den Gerichtsstand des Erfolgsortes vorschreibt, wenn nur dieser in der Schweiz liegt (Art. 340 N 3).

«Ist der **Ort der Begehung** der Tat **nicht zu ermitteln»** kann aus dem gleichen Grunde und auch im Zusammenhang mit dem Marginale allein in dem Sinne verstanden werden, dass der Erfolgsort im Ausland liegt und ein Ausführungsort (Handlungsort) nicht und damit auch in der Schweiz nicht ermittelt werden kann (vgl. dazu auch Art. 340 N 3).

II. Anwendungsfälle

- 3 Die schweizerische Gerichtsbarkeit für einen Schweizer, der an einem im Ausland verübten Betrug mitgewirkt hat und sich in der Schweiz aufhält, bestimmt sich nach Art. 6 aStGB. Der Gerichtsstand liegt in diesem Fall nach Art. 342 am Wohnort des Beschuldigten (BGE 122 IV 162, E. 4c und d).
- Verbrechen und Vergehen von Schweizern gegen Schweizer im Ausland: Massgebend für die Bestimmung des Wohnortes i.S.v. Art. 342 ist grundsätzlich jener im Zeitpunkt der Übermittlung des ausländischen Übernahmeersuchens durch das Bundesamt für Polizeiwesen an eine kantonale Behörde. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn der Ehemann der Beschuldigten ohne deren Mitwirkung nach Anhebung der ausländischen Strafverfolgung den bisherigen Familienwohnort verlegt hat und nach den Umständen nicht zu erwarten ist, dass auch die Beschuldigte allenfalls wieder an diesem Ort mit ihrer Familie zusammen wohnen wird (BGE 119 IV 113, E. 3).

Art. 343

Gerichtsstand der Teilnehmer

¹ Zur Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehilfen sind die Behörden zuständig, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt.

² Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

For en cas de participation

¹L'autorité compétente pour poursuivre et juger l'auteur principal est aussi compétente pour poursuivre et juger l'instigateur et le complice.

² Si l'infraction a été commise par plusieurs coauteurs, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

Foro per i compartecipi

¹ L'autorità competente per il procedimento e il giudizio contro l'autore principale è competente anche per il procedimento e il giudizio contro l'istigatore e il complice.

² Se al reato hanno partecipato più persone come coautori, sono competenti le autorità del luogo in cui fu compiuto il primo atto d'istruzione.

Literatur

Siehe Literatur vor Art. 340.

- 1 Der Gerichtsstand für Anstifter und Gehilfen folgt im Sinne einer lex specialis jenem für den Täter.
- 2 Der Gerichtsstand für den Gehilfen (oder Anstifter) bestimmt sich stets nach Art. 343 Abs. 1. Da es bei Steuervergehen für mehrere unabhängig voneinander in verschiedenen Kantonen handelnde Täter einen einheitlichen Gerichtsstand nicht geben kann, kann es auch für den Gehilfen an diesen Taten keinen einheitlichen Gerichtsstand geben (BGE vom 13.8.1985, ASA 1986, 274).
- 3 Abs. 2 besagt, dass mehrere Mittäter, die an einer Tat so mitwirkten, dass verschiedene Ausführungs- oder Erfolgsorte als Gerichtsstand in Frage kommen, am ersten Untersuchungsort zu verfolgen sind. Die Anwendung der Regeln von Art. 340 Abs. 1 führte

hier zu keinem Ergebnis, weil diese auf eine Tat eines Einzeltäters zugeschnitten sind (Art. 340 N 4).

Im Verhältnis zwischen dem Mittäterschaftsgerichtsstand (Art. 343 Abs. 2) und dem Gerichtsstand bei Tatmehrheit (Art. 344 Abs. 1 Satz 1) geht letztere als speziellere Bestimmung vor. Bei mehreren Mittätern, die mehrere Taten begangen haben, gilt daher zunächst Art. 344 Abs. 1 Satz 1. Handelten bei der schwersten Tat mehrere Mittäter an verschiedenen Orten, liegt dann der gesetzliche Gerichtsstand nach Art. 343 Abs. 2 am Ort, wo diese zuerst untersucht wurde. Bei einer gegenteiligen Lösung hätte Art. 344 Abs. 1 Satz 1 nur wenig praktische Bedeutung (s.a. Art. 344 N 1).

Nach BGE 109 IV 56 ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 343 Abs. 2, dass diese Bestimmung nur den Fall regelt, wo eine Tat von Mittätern an verschiedenen Orten ausgeführt wurde. Sie kommt deshalb nicht unmittelbar zur Anwendung, wenn ein Mittäter ausser der in Mittäterschaft begangenen strafbaren Handlung anderwärts weitere Delikte verübt hat. Indessen ist der Grundgedanke des Art. 343 Abs. 2 StGB, Mittäter grundsätzlich nicht an verschiedenen Orten zu verfolgen und beurteilen, auch hier zu verwirklichen.

Entsprechend hat das Bundesgericht auch entschieden, dass alle Mittäter i.d.R. dort zu verfolgen sind, wo der eine von ihnen die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat (BGE 95 IV 40, E.2; so auch unv. BGE vom 15.9.1989, G.44/1989, E.2 e und vom 17.3.1992, G.9/1992, der den Fall einer Bande betrifft). Bei dieser Regelung wird zusätzlich zu Art. 343 Abs. 2 die Bestimmung des Art. 344 Abs. 1 Satz 1 herangezogen.

Analog ist zu verfahren, wo die von einem Mittäter nicht in Mittäterschaft verübten Straftaten zwar mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft begangenen, die Untersuchung jedoch für die Ersteren an deren Begehungsort angehoben wurde, bevor die anderen Delikte zur Anzeige gelangten. Die Einheit des Gerichtsstandes ist hier durch eine Verbindung des in Art. 343 Abs. 2 ausgesprochenen Grundgedankens mit der Bestimmung des Art. 344 Abs. 1 Satz 2 herzustellen.

Begriff der Mittäterschaft: Bei Widerhandlungen gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG sind die Anforderungen an die Annahme einer Mittäterschaft eher hoch anzusetzen (BGE 118 IV 397, E. 1-3).

Mittäterschaft wurde angenommen zwischen demjenigen, der eine Drogenlieferung von der Schweiz aus telefonisch mit zwei Mittelsmännern im Kosovo arrangierte und seinem Komplizen, der den Transport dieser Lieferung durchführte. Der Drogenimport steht und fällt mit dem Tatbeitrag des jeweils anderen (Beschwerdekammerentscheid vom 16.6.2005, BG.2005.15, E. 3.2).

Wer grosse Mengen von Drogen in Kommission zum Verkauf übernimmt und über die Verkäufe den Lieferanten Rechenschaft abzulegen bzw. mindestens einen Teil des Erlöses abzuliefern hat, ist nicht bloss Gehilfe, sondern Mittäter (unv. BGE 21.12.1989, G.58/ 1989).

Kommt bei einer in Frage stehenden Mitwirkung Mittäterschaft zumindest in Frage, so ist für die Bestimmung des Gerichtsstandes von dieser schwereren Teilnahmeform auszugehen (BGE 122 IV 162, E. 4b).

Der mittelbare Täter, welcher eine Person zur Tatausführung instrumentalisiert, begeht die Tat nicht nur am Ort, wo er seine Befehle erteilt, sondern auch dort, wo diese ausgeführt werden. Es gilt deshalb der Gerichtsstand der ersten Untersuchung (BGE 120 IV 282, E. 3a; 85 IV 203; BGer vom 9.3.2005, 6P.184/2004, E. 6).

Art. 344

Gerichtsstand bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ¹ Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten begangener strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der anderen Taten zuständig. Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

² Ist jemand entgegen der Vorschrift über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Art. 49) von mehreren Gerichten zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden, so setzt das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch des Verurteilten eine Gesamtstrafe fest.

For en cas de concours d'infractions

¹ Lorsqu'un inculpé est poursuivi pour plusieurs infractions commises en différents lieux, l'autorité du lieu où a été commise l'infraction punie de la peine la plus grave est aussi compétente pour la poursuite et le jugement des autres infractions. Si les différentes infractions sont punies de la même peine, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

²Lorsqu'un inculpé, contrairement aux règles sur le concours d'infractions (art. 49), a été condamné par plusieurs tribunaux à plusieurs peines privatives de liberté, le tribunal qui a prononcé la peine la plus grave fixe, à la requête du condamné, une peine d'ensemble.

Foro in caso di concorso di reati

¹ Quando si deve procedere contro la stessa persona per più reati commessi in diversi luoghi, le autorità del luogo in cui è stato commesso il reato punito con la pena più grave sono competenti anche per perseguire e giudicare gli altri reati. Se per questi reati è comminata la stessa pena, sono competenti le autorità in cui fu compiuto il primo atto d'istruzione.

² Se, contrariamente alla norma sul concorso di reati (art. 49), alcuno è stato condannato da più tribunali a diverse pene detentive, il tribunale che ha pronunciato la pena più grave fissa, a richiesta del condannato, una pena unica.

Literatur

Siehe Literatur vor Art. 340.

1 Der Abs. 1 Satz 1 gilt dort, wo **mehrere Taten durch einen Täter** begangen wurden. Der Gerichtsstand liegt am Ort der schwersten Tat. Bei mehreren Mittätern geht Art. 343 Abs. 2 vor (vgl. dazu auch Art. 343 N 3).

Liegen zwei gleich schwere Taten vor, die nach den Regeln von Art. 340 Abs. 1 an verschiedenen Orten verübt wurden, liegt der Gerichtsstand nach Abs. 1 Satz 2 am ersten Untersuchungsort (Beschwerdekammerentscheid vom 12.8.2004, BK_G092/04, E. 3.2; BGer vom 3.6.2003, 8G.43/2003, E. 1.3).

Zur Konkurrenz mit Art. 340 s. Art. 340 N 4.

2 Das Ziel des Tatmehrheits- und Mittäterschaftsgerichtsstands nach Art. 344 und 343 ist die Vereinigung der Verfahren, einerseits aus Gründen der prozessualen Zweckmässigkeit (einheitliche Beweisführung und Verteidigung usw.), andererseits der einheitlichen Anwendung der Strafzumessungsgründe (Aussprechen einer Gesamtstrafe; BGE 127 IV 135, E. 2e). Nach der Rechtsprechung soll trotzdem kein Anspruch auf einheitliche Beur-

teilung durch *ein* Gericht bestehen, weil Art. 49 Schlechterstellungen durch getrennte Beurteilungen verhindere (Beschwerdekammerentscheide vom 26.4.2004, BK_G 018/04, E. 4.2; vom 23.3.2005, BG.2005.1, E. 2.3; vom 6.6.2005, BG.2005.6, E. 2.2; vom 12.7.2005, BG.2005.16, E. 5).

In erster Linie beurteilt sich die **Schwere der angedrohten Strafe** nach deren Höchstmass, wobei Qualifikations- und Privilegierungsmerkmale zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Höchststrafe gibt die angedrohte Mindeststrafe den Ausschlag (BGE 76 IV 264; Beschwerdekammerentscheide vom 26.4.2004, BK_G 018/04, E. 3.1 f; vom 12.5.2004, BK_G 031/04, E. 1.1; vom 27.5.2004, BK_G 035/04, E. 3.3; vom 7.9.2004, BK_G 114/04, E. 2.1). Ist auch das gesetzlich vorgeschriebene Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe identisch, daneben bei einem der in Frage stehenden Delikte aber zusätzlich eine Busse obligatorisch vorgeschrieben oder fakultativ vorgesehen, erweitert dies den Strafrahmen und lässt damit das zusätzlich mit Busse bedrohte Delikt als die mit schwererer Strafe bedrohte Tat erscheinen (unv. BGE vom 22.6.1990, G.29/1990). Ist in tatsächlicher Hinsicht unklar, welche Tatbestände zu vergleichen sind, gilt **din dubio pro duriore**: Der Grundsatz, wonach im Zweifel wegen des schwereren Delikts zu untersuchen und anzuklagen ist, lässt sich auch auf die Gerichtsstandsbestimmung übertragen (Beschwerdekammerentscheid vom 27.10.2004, BK G 076/04, E. 3.4).

Der Abs. 2 erlaubt nötigenfalls eine nachträgliche Anwendung von Art. 49 (Beschwerdekammerentscheid vom 6.6.2005, BG.2005.6, E. 2.4).

Art. 344a

Gerichtsstand bei selbständiger Einziehung

¹ Selbständige Einziehungen sind am Ort durchzuführen, an dem sich die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte befinden.

² Befinden sich die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte in mehreren Kantonen und hängen sie auf Grund der gleichen strafbaren Handlung oder der gleichen Täterschaft zusammen, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Einziehungsverfahren zuerst angehoben wurde.

For en cas de confiscation indépendante

¹Les confiscations indépendantes doivent être exécutées au lieu où se trouvent les objets ou les valeurs patrimoniales à confisquer.

² Si les objets ou les valeurs patrimoniales à confisquer se trouvent dans plusieurs cantons et qu'elles sont en relation avec une même infraction ou un même auteur, l'autorité compétente est celle du lieu où la procédure de confiscation a été ouverte en premier lieu.

Foro in caso di confisca indipendente

¹Le confische indipendenti dalla punibilità di una data persona sono eseguite nel luogo in cui si trovano gli oggetti o i valori patrimoniali da confiscare.

² Se gli oggetti o i valori patrimoniali si trovano in diversi Cantoni e sono in relazione con uno stesso reato o uno stesso autore, l'autorità competente è quella del luogo in cui è stato aperto il primo procedimento di confisca.

² Se, contrariamente alla norma sul concorso di reati (art. 49), alcuno è stato condannato da più tribunali a diverse pene detentive, il tribunale che ha pronunciato la pena più grave fissa, a richiesta del condannato, una pena unica.

Literatur

N. SCHMID., Das neue Einiziehungsrecht nach StGB Art. 58 ff., ZStrR 1995, 321–333 (zit. Schmid, ZStrR 1995); R. TSCHIGG, Die Einziehung von Vermögenswerten krimineller Organisationen, Diss. Bern 2003.

- Art. 344a wurde eingefügt durch das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (SR 312.4; vgl. dazu Botschaft BBl 2002 441 ff.). Von selbständiger Einziehung spricht man, wenn Vermögenswerte unabhängig von einer Strafverfolgung eingezogen werden, etwa weil der Täter unbekannt ist, oder die das Delikt im Ausland verübt wurde. Mangels Anknüpfungsmöglichkeit an eine Täterschaft (in der Schweiz) sind die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit (Art. 340 ff.) auf die selbständige Einziehung nicht anwendbar (SCHMID, ZStrR 1995, 361).
- 2 Nach Abs. 1 sind Vermögenswerte dort einzuziehen, wo sie sich befinden (sog. ‹locus rei sitae›). Befinden sie sich in mehreren Kantonen und lassen sich auf dieselbe Tat oder Täterschaft zurückführen, so gilt der Gerichtstand der ersten Einziehungshandlung (Abs. 2, forum praeventionis), welches gewöhnlich die Beschlagnahme sein wird.

Art. 345

Streitiger Gerichtsstand	Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so bezeichnet das Bundesstrafgericht den Kanton, der zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet ist.
Contestations au sujet du for	S'il y a contestation sur l'attribution de la compétence entre les autorités de plusieurs cantons, le Tribunal pénal fédéral désignera le canton qui a le droit et le devoir de poursuivre et de juger.
Contestazioni sul foro	Se esiste contestazione fra le autorità di più Cantoni sul foro competente, il Tribunale penale federale designa il Cantone cui spetta il diritto e il dovere di perseguire e di giudicare.

Inhaltsübersicht		Note	
I. Zuständigkeit		. 1	
II. Verfahren		. 4	
1. Erste Ermittlungen		. 4	
2. Meinungsaustausch		. 6	
3. Streitiger Gerichtsstand – Gesuch		. 7	
4 Pasahwarda		1.4	

Literatur

Siehe Literatur vor Art. 340.

I. Zuständigkeit

Die Bestimmung überträgt dem Bundesstrafgericht die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Kantonen über die örtliche Zuständigkeit ihrer Strafverfolgungsbehörden. Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG erklärt dessen Beschwerdekammer als zuständig. Ge-

mäss Art. 9 des Reglements für das Bundesstrafgericht ist es die Beschwerdekammer 1 (Art. 336 N 1 c).

Diese Entscheidkompetenz der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ergibt sich auch aus **Art. 279 BStP**, welcher an die Stelle von Art. 264 BStP trat (BOTSCHAFT 2001, 4375). Darin wird erstmals mit Abs. 1 minimal das Vorgehen bei Anständen, d.h. wenn der Gerichtsstand zwischen Behörden streitig ist, und in Abs. 2 das Beschwerdeverfahren für Beschuldigte und weitere Verfahrensbeteiligte geregelt. Vorher beruhte das ganze Verfahren allein auf der Rechtsprechung der Anklagekammer. Nach wie vor sind sehr viele Fragen der Praxis überlassen. In Art. 37 ff. des Entwurfs zur Schweizerischen StPO (s. vor Art. 340 N 29) soll die bisherige Praxis zum Gerichtsstandsverfahren eingehender kodifiziert werden.

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist gegeben, wenn der Gerichtsstand zwischen den Strafverfolgungsbehörden von zwei oder mehreren Kantonen streitig ist, sei es im Sinne eines positiven oder negativen Kompetenzkonflikts auf Gesuch hin, sei es bei Bestreitung der Zuständigkeit namentlich durch den Beschuldigten auf Beschwerde hin.

Bei Anständen zwischen dem Bund und Kantonen betreffend die Zuständigkeit ist die Beschwerdekammer gemäss Art. 279 BStP neu ebenfalls zuständig (Art. 336 N 18). In Delegationsstrafsachen ist dies gemäss Art. 18 Abs. 4 BStP der Fall (Art. 336 N 23).

II. Verfahren

1. Erste Ermittlungen

Die **Zuständigkeit** ist eine **positive Prozessvoraussetzung**. Sie muss erfüllt sein, damit die Behörde tätig zu werden befugt ist. Trotz fehlender Zuständigkeit ist eine Strafverfolgungsbehörde jedoch – aufgrund ihrer allgemeinen Pflicht, für die Verfolgung von strafbaren Handlungen zu sorgen, – verpflichtet zu handeln, soweit dies zur **Sicherung der Strafverfolgung** notwendig ist. Die unzuständige Behörde ist insbesondere verpflichtet, den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu überweisen. Ist die Zuständigkeit ungewiss, so ist die mit der Sache befasste Untersuchungsbehörde verpflichtet, die Ermittlungen solange weiterzuführen, bis darüber die notwendige Klarheit herrscht. – In Art. 27 des Entwurfs zur Schweizerischen StPO (s. vor Art. 340 N 29) ist eine ausdrückliche Ermächtigung der Bundes- wie der kantonalen Behörden zu Ermittlungen in diesem Sinne und eine Koordinationsfunktion der Bundesanwaltschaft vorgesehen (Botschaft 2005 c, 1141).

Die mit einer Strafsache befasste kantonale Strafverfolgungsbehörde hat **beschleunigt summarisch zu prüfen, ob** ihre **örtliche Zuständigkeit** gegeben ist. Sie hat alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen zu erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchzuführen; insbesondere ist in diesem Zusammenhang der Ausführungsort (s. bei Art. 340) zu ermitteln.

Hat ein Beschuldigter in mehreren Kantonen strafbare Handlungen verübt, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, soweit diese für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlich sind (BGE 119 IV 102, E. 4; vgl. auch Schweri/Bänziger, Gerichtsstandsbestimmungen, N 553 ff.).

Ein Kanton kann sich nicht durch das Fällen eines Urteils der Pflicht zur Verfolgung und Beurteilung der in anderen Kantonen verübten strafbaren Handlungen entziehen, wenn er davon Kenntnis hat, dass in diesen Kantonen laufende Untersuchungen noch nicht förmlich abgeschlossen sind (unv. BGE vom 31.7.1990, G.34/1990, E. 2). Dass die Beschwer-

dekammer nur angerufen werden kann, solange noch kein Urteil gefällt ist (N 12), hindert grundsätzlich nicht, den Kanton, der bereits ein Urteil gefällt hat, für die noch nicht abgeurteilten Delikte zuständig zu erklären.

Hält eine Partei die befassten kantonalen Behörden für unzuständig, hat sie diese unverzüglich zu einem Entscheid über die Zuständigkeit anzuhalten (Beschwerdekammerentscheide vom 17.3.2005, BG.2005.7, E.1.1 und vom 12.8.2004, BK G 092/04, E.2.2).

2. Meinungsaustausch

Fällt die Zuständigkeit eines anderen Kantons in Betracht, ist, bevor ein Unzuständigkeits- oder Einstellungsbeschluss gefasst wird, mit diesem Kanton ein Meinungsaustausch über die Frage des Gerichtsstandes durchzuführen (BGE 122 IV 162 E. 3b; vgl. hierzu auch Art. 44 Abs. 3 BV, wonach Streitigkeiten zwischen Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beizulegen sind). Das Gleiche gilt allgemein, wenn sich Kantone untereinander über den Gerichtsstand nicht einig sind. Erst wenn dieser Meinungsaustausch **gescheitert** ist, entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Beschwerdekammerentscheide vom 27.5.2004, BK_G 035/04, E. 1.1; vom 26.5.2004, BK_G 037/04, E. 2.2; s.a. Art. 345 N 1 ff.; Guidon/Bänziger, Jusletter 2005, II./2.).

3. Streitiger Gerichtsstand – Gesuch

Können sich die Strafverfolgungsbehörden nicht über den Gerichtsstand einigen, entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Bei solchen Anständen unterbreitet die Strafverfolgungsbehörde, die zuerst mit dem Fall befasst war, die Angelegenheit der Beschwerdekammer (so nun Art. 279 Abs. 1 BStP). Dies erfolgt in der Form eines Gesuches. Die neue BStP-Bestimmung legt nun zudem fest, welche der beteiligten Strafverfolgungsbehörden das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes bei der Beschwerdekammer einzureichen hat.

Die von einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikt **betroffenen Kantone**, können die Beschwerdekammer ersuchen zu entscheiden, wer zur Verfolgung bestimmter strafbarer Handlungen berechtigt und verpflichtet ist. Welche kantonale Behörde zur Vertretung des Kantons in Gerichtsstandsstreitigkeiten befugt ist, ergibt sich aus der kantonalen Zuständigkeitsordnung (Beschwerdekammerentscheide vom 27.10.2004, BK_G 076/04, E. 1.2; vom 6.5.2004, BK_G 014/04, E. 2.1; GUIDON/BÄNZIGER, Jusletter 2005, II. 3.).

Die Anrufung der Beschwerdekammer setzt einen **gescheiterten Meinungsaustausch** (N 6) über den streitigen Gerichtsstand voraus (Beschwerdekammerentscheide vom 26.5.2004, BK_G 037/04, E. 2.2; vom 27.5.2004, BK_G 035/04, E. 1.1).

8 Der **Beschuldigte** oder eine andere Partei ist **nicht befugt**, ein solches *Gesuch* einzureichen. Die bisherige Praxis, die dies zuliess, ist überholt. Den Parteien steht neu ausdrücklich ein *Beschwerderecht* zu (s. N 14 ff.). In Abs. 1 von Art. 279, der das Gesuchsverfahren zum Gegenstand hat, ist denn auch allein von den Strafverfolgungsbehörden die Rede, während das Beschwerderecht in Abs. 2 mit der Verweisung auf Art. 214 BStP den Parteien (s. näher N 14) eingeräumt wird.

Bestreitet der Beschuldigte die örtliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde, hat ihn diese auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam zu machen. Auf sein Ersuchen haben die kantonalen Behörden zunächst einen Entscheid über die Zuständigkeit zu

treffen, welcher sodann mit Beschwerde an die Beschwerdekammer weitergezogen werden kann (s. Beschwerdekammerentscheid vom 17.3.2005, BG.2005.7, E.1.1; GUIDON/BÄNZIGER, Jusletter 2005, II./2. a.E. und die dort an geführten weiteren Entscheide). Das Gleiche gilt auch für die anderen Parteien, vorausgesetzt, sie seien ausnahmsweise beschwert und so zur Beschwerde legitimiert (s. N 15).

Das an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gerichtete Gesuch einer Behörde um Feststellung des Gerichtsstandes ist an keine Form gebunden (die Gerichtsstandsbeschwerde des Beschuldigten ist schriftlich einzureichen: Art. 216 BStP). Es muss aber so abgefasst sein, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können. Im Interesse eines raschen Verfahrens muss die Beschwerdekammer i.d.R. davon absehen, allen beteiligten Kantonen ohne deren ausdrückliches Verlangen die kantonalen Akten, welche ihr mit dem Gerichtsstandsgesuch übermittelt werden, zuzustellen; dies gilt insbesondere dann, wenn den Verfolgten eine Vielzahl von Delikten vorgeworfen werden und die Akten schon aus diesem Grund sehr umfangreich sind. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Kantone bereits aufgrund des blossen Gesuches zur Stellungnahme in der Lage sind. Die ersuchende Behörde oder andere Verfahrensbeteiligte haben daher in ihren Gesuchen/Beschwerden in kurzer, aber vollständiger Übersicht alle dazu notwendigen Angaben zu machen (BGE 116 IV 175, E. 1; 112 IV 142, E. 1). Insbesondere ist anzuführen, welche Vorwürfe weshalb als gerichtsstandsrelevant angesehen werden (Beschwerdekammerentscheid vom 27.5.2004, BK_G 035/04, E.1.1). Gebricht es an den für den Entscheid darüber notwendigen Grundlagen, wird das Gesuch um Gerichtsstandsfestsetzung «zur Zeit» abgewiesen (BGE 107 IV 77).

Eine **Frist** kennt das Gesetz für die Einreichung der Beschwerde (N 16), nicht aber des Gesuches (Beschwerdekammerentscheid BK G 014/04, E. 2.2; BK G 018/04, E. 2).

Die Beschwerdekammer **hört jene Behörden an**, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Beschwerdekammerentscheide vom 26.5.2004,BK_G 037/04, E. 2.2; vom 27.5.2004, BK G 035/04, E. 1.1).

Weder der Beschuldigte noch der Geschädigte werden nach der bisherigen Praxis am Gesuchsverfahren vor der Beschwerdekammer beteiligt, wenn der Gerichtsstand zwischen den Behörden streitig ist. Kann der Beschuldigte oder allenfalls eine andere Partei neu Beschwerde führen, wenn der Gerichtsstand unter den Strafverfolgungsbehörden nicht streitig ist oder diese sich einigen konnten (so N 15 unten), drängt es sich auf, diese auch am Verfahren vor der Beschwerdekammer zu beteiligen und ihnen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzureichen.

Auch wenn ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes bis zum **Zeitpunkt** des (erstinstanzlichen) Urteils gestellt werden kann, ist der Gesuchsteller nach Treu und Glauben und aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens gehalten, sobald dies **nach den konkreten Umständen zumutbar ist** an die Beschwerdekammer zu gelangen. – Das Gleiche muss neu auch für eine Bestreitung des Gerichtsstandes und das Ersuchen um einen Entscheid über die Zuständigkeit durch eine Partei gelten (N 8).

Als missbräuchlich und daher **unzulässig** wurde ein Gesuch (heute: Beschwerde) in einem Fall erachtet, in welchem die Gesuchsteller – obwohl sie die örtliche Zuständigkeit der Behörden des Kantons, in welchem die Untersuchung angehoben wurde, von Anfang an bestritten und ihnen alle für die Einreichung des Gesuches erforderlichen Elemente bekannt waren – die ihnen durch die kantonale Behörde für die Einreichung des Gesuches gesetzte angemessene Frist nicht beachteten und das Gesuch erst vier Monate nach Ablauf der Frist einreichten (BGE 120 IV 146, E. 1; missbräuchlich langes Zuwarten Privater angenommen

9

10

bei 19 Monaten: Beschwerdekammerentscheid BK_G 180/04 vom 25.11.2004, E. 2.4; s.a. Beschwerdekammerentscheid vom 12.7.2005, BG.2005.16, E. 3; bei kantonalen Gesuchen um Gerichtsstandsbestimmung 6-monatiges Zuwarten als an der Grenze qualifiziert: Beschwerdekammerentscheid vom 6.5.2004, BKG 014/04, E.2.2).

Die Beschwerdekammer kann in Gerichtsstandsstreitigkeiten nur angerufen werden, solange der Täter wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen verfolgt wird; das ist dann nicht mehr der Fall, wenn über den Schuld- und den Strafpunkt entschieden und damit das Verfahren mindestens vor einer Instanz abgeschlossen ist (BGE 127 IV 135, E. 2 c; 111 IV 45, E. 2; s.a. Beschwerdekammerentscheid 8G.61/2001, E. 2). Für den Fall, dass ein Kanton trotz Kenntnis von in anderen Kantonen laufenden Verfahren ein Urteil fällt: N 5.

Das Gleiche gilt, wenn gegen einen Strafbefehl keine Einsprache erhoben wurde. Es besteht keine Pflicht der Staatsanwaltschaft, gegen ein im ordentlichen Verfahren ergangenes Sachurteil ein Rechtsmittel oder gegen einen Strafbefehl Einsprache zu erheben, um die aufgrund der bundesrechtlichen Gerichtsstandsregeln anzustrebende gleichzeitige Beurteilung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte zu ermöglichen (unv. BGE vom 25.3.1998, 8G.12/1998, E. 2c).

13 Ein Kanton der das Verfahren vor der Beschwerdekammer unnötigerweise verursacht hat, hat der privaten Partei eine Entschädigung zu bezahlen (BGE 122 IV 162, E. 8b; 120 IV 280, E. 3).

4. Beschwerde

14 Gegen Entscheide der Strafverfolgungsbehörde über den Gerichtsstand sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheides kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden. Art. 214–219 BStP sind sinngemäss anwendbar (so Art. 279 Abs. 2 BStP).

Diese Bestimmung regelt, das Beschwerderecht der **Parteien**. Wollen diese die örtliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden bestreiten, so haben sie diese zunächst zu einem Entscheid über die Zuständigkeit aufzufordern, gegen welchen die Beschwerde offen steht (N 8 und 11).

Erhebt ein *Beschuldigter* oder anderer Verfahrensbeteiligter Gerichtsstandsbeschwerde, können nicht gleich hohe Anforderungen an deren Begründung gestellt werden, wie bei einem Gesuch einer Strafverfolgungsbehörde (N9). Mangels Beteiligung an den Gerichtsstandsverhandlungen zwischen den Kantonen verfügt er zwangsläufig über weniger Angaben (BGE 117 IV 90, E. 2b).

15 Nach Art. 214 Abs. 2 steht die Beschwerde «den Parteien und einem jeden zu, der «durch den Entscheid oder Säumnis «einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet».

Der Beschuldigte ist nach der bisherigen Rechtsprechung befugt, die Beschwerdekammer anzugehen, auch wenn der Gerichtsstand zwischen den Behörden der in Frage kommenden Kantone nicht streitig ist (Beschwerdekammerentscheid vom 18.5.2005, BG.2005.8, E. 1; BGE 120 IV 146, E. 1 und 282, E. 2). Anders als der Beschuldigte sind Opfer, Geschädigte, Privatstrafkläger, Strafantragssteller und Anzeigeerstatter i.d.R. mangels Beschwer nicht zur Anfechtung des Gerichtsstandes legitimiert, wenn der Gerichtsstand unter den Kantonen nicht streitig ist (Beschwerdekammerentscheid vom 17.3.2005, BG.2005.7, E.1.1; s.a. Schwerl/Bänziger, Gerichtsstandsbestimmungen, N 608 f. m.w.H.).

Nach der hier vertretenen Auffassung ist es unerheblich, ob der Gerichtsstand streitig ist oder nicht. Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 279 Abs. 2 BStP ist die Beschwerde gegen jeden Entscheid und auch in jedem Fall wegen Säumnis beim Erlass eines förmlichen Zuständigkeitsentscheides gegeben. Eine Partei kann und muss einen anfechtbaren Entscheid über die Zuständigkeit verlangen, wie die Beschwerdekammer zu Recht entschied (N 8 oben). Gegen diesen, und falls ein solcher ohne Grund (ein Grund könnte ein im Gang befindlicher Meinungsaustausch sein) ausbleiben sollte, kann sie Beschwerde einreichen. Der Beschuldigte ist dann ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert, andere Parteien nur in besonderen Ausnahmefällen; bei diesen dürfte eine Beschwer i.d.R. bei Säumnis zu bejahen sein.

Aufgrund der sinngemässen Anwendbarkeit auch von Art. 217 BStP ist die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend die Zuständigkeit **innert 5 Tagen** seit Kenntnis des Entscheides einzureichen. Da die Frist für eine Beschwerde «gegen eine Amtshandlung» gesetzt ist, gilt sie bei Säumnis nicht, was auch nicht handhabbar wäre mangels eines klaren Fristbeginns.

Die **Rechtsprechung** der Beschwerdekammer zu dieser Frist ist bisher **widersprüchlich** (s. GUIDON/BÄNZIGER, Jusletter 2005, II./4. und die dort angeführten Entscheide). Der Gesetzgeber führte die Frist neu ohne nähere Begründung ein entgegen der geltenden Rechtsprechung, wonach für die Anrufung der Anklagekammer bzw. neu der Beschwerdekammer keine Frist bestand, was fragwürdig ist.

Wird hingegen klar zwischen der Einreichung eines **Gesuches** – wofür nach wie vor grundsätzlich keine Frist gilt und wozu nur eine Strafverfogungsbehörde befugt ist – und einer **Beschwerde** unterschieden, und wird zudem konsequent bei der Beschwerde ein **förmlicher Entscheid** einer befassten Strafverfolgungsbehörde über die Zuständigkeit vorausgesetzt – wie die Beschwerdekammer dies grundsätzlich zutreffend entschied (s. N 8 oben) –, lässt sich die Frist rechtfertigen und in der Praxis ohne Schwierigkeiten handhaben. Es liegt dann ein den Parteien mitgeteilter Entscheid vor, gegen den innert der Frist von 5 Tagen seit Kenntnis – auf die auch in einer Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist – Beschwerde geführt werden kann.

Die Entscheide der Beschwerdekammer über interkantonale Gerichtsstandsstreitigkeiten sind letztinstanzlich (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG, e contrario; BGE 132 IV 89 E. 1).

3. Verfahren

Art. 346

Verfahren der kantonalen Straf- behörden	$^{\rm 1}$ Die Kantone bestimmen das Verfahren vor den kantonalen Behörden.		
	$^2\mathrm{Vorbehalten}$ sind die Bestimmungen dieses und anderer Bundesgesetze.		
Procédure devant les autorités cantonales	¹ La procédure devant les autorités cantonales est fixée par les cantons. ² Les dispositions du présent code et des autres lois fédérales sont réservées.		
Procedura delle autorità penali cantonali	$^1\rm La$ procedura davanti alle autorità cantonali è fissata dai Cantoni. $^2\rm Sono$ riservate le disposizioni del presente Codice e quelle di altre leggi federali.		

16